

Freundeskreis KiTa SFX

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer der Kindertagesstätte Sankt- Franziskus-Xaverius Düsseldorf**“ (kurz: „Freundeskreis KiTa SFX“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „**e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Postalischer Bestimmungsort des Vereins ist

*c/o Kindertagesstätte Sankt-Franziskus-Xaverius
Mörsenbroicher Weg 8
40470 Düsseldorf*

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie der Schutz der Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Kindertagesstätte „Sankt-Franziskus-Xaverius, Düsseldorf-Mörsenbroich“ (im Folgenden bezeichnet als: „**KiTa SFX**“) in der Trägerschaft der Kirchengemeinde St.-Franziskus-Xaverius, Düsseldorf, insbesondere durch:
 - a. Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern der KiTa SFX und die dort tätigen Kräfte
 - b. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - c. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - d. Verbesserungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - e. Förderung der Selbstdarstellung der KiTa SFX und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - f. die sonstige finanzielle Unterstützung der KiTa SFX aus den Mitteln des Vereins, die die KiTa SFX zusätzlich zu den Mitteln gemäß ihres allgemeinen Haushalts unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie des Schutzes der Familie und unter Beachtung dieser Satzung verwenden darf.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gilt Folgendes:
 - a. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
 - b. Es kann eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.

§ 6 Auflösung des Vereins, Beendigung aus sonstigen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Sankt-Franziskus-Xaverius, Düsseldorf, als Trägerin der KiTa SFX, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Der Aufnahmeantrag muss bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Handelsregisterauszug beizufügen. Soweit vorhanden soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden. Änderungen zu den Angaben im Antrag sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mitzuteilen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder geschädigt hat oder
 - b. mehr als vier Wochen mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und die Rückstände trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses und Fristsetzung von mindestens weiteren 14 Tagen nicht eingezahlt hat.

Die Gründe für einen Ausschluss müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig entscheidet.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben
 - a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. Informations- und Auskunftsrechte
 - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Der Vorstand erlässt für die Nutzung von Vereinseigentum gesonderte Nutzungsbedingungen, die für die Mitglieder bindend sind.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden ein Mitgliedsbeitrag sowie ggf. Gebühren (z.B. bei Zahlungsrückständen) erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie weitere Details der Beitragszahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können in einer gesonderten Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten werden. Der Vorstand legt hierzu Vorschläge vor.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, dem Vorsitzenden, einem ersten und ggf. einem zweiten Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassenführer. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit insgesamt mehr als EURO 1.500,00 (in Worten: eintausendfünfhundert) belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als EURO 500,00 (in Worten: fünfhundert) belasten, können von einem Vorstandsmitglied allein getätigt werden
- (3) Dem Kassenführer obliegt die Verwaltung der Vereinskasse sowie die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Zuwendungsbestätigungen. Er und die übrigen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung alleine zu unterzeichnen
- (4) Der Beisitzer im Vorstand hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus eine Geschäftsordnung geben, die eine detaillierte Zuordnung von einzelnen Themenfeldern zu Funktionen bzw. Personen innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung kann unter anderem auch Vertretungsregelungen zu den Kernaufgaben innerhalb des Vorstandes regeln.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Beisitzers - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Die Person des Besitzers wird durch die jeweilige Leitung der KiTa SFX oder im Falle von deren Verhinderung durch den Vertreter im Amt der Leitung der KiTa SFX wahrgenommen (geborenes Vorstandsmitglied). Die Einbeziehung eines Vertreters der KiTa SFX in den Vereinsvorstand soll sicherstellen, dass die Bedarfe der Einrichtung im Vorstand sachgerecht berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Person des Besitzers abzurufen und den Besitzer für verbleibende Amtszeit des Vorstands entsprechend den Regelungen des Abs. 1 zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung sollen die Beratungsgegenstände bzw. Tagesordnung benannt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines ersten Stellvertreters, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Stellvertreters.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Bei dieser Form der Beschlussfassung sind alle Mitglieder des Vorstandes per E-Mail zu informieren. Soweit mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht ist eine reguläre Vorstandssitzung gemäß Abs.1 einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe des § 14,
- e. die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, und
- g. die Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen sowie Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds, der Vorstand ist nicht zu eigenen Nachforschungen verpflichtet.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben; solche Anträge sind stets unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Ladungsfrist in die Tagesordnung aufzunehmen und bekannt zu machen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands als Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem ersten, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Alle Mitglieder, gegen die der Verein keine offenen Forderungen hat, haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Der Kassenführer soll zur Feststellung der Stimmberechtigung zur Mitgliederversammlung eine aktuelle Aufstellung von Forderungen des Vereins gegen Mitglieder vorlegen.
- (3) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine Vollmacht ausüben.
- (4) Jede ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit haben sich die anwesenden Vereinsmitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung aufzubewahren ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Vorstandswahlen oder andere personenbezogene Entscheidungen können in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Sobald ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist dem Antrag zu folgen.
- (6) Kann bei Wahlen zum Vorstand kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit es mehr als zwei Kandidaten für ein Vorstandsamt gibt, ist zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
- o Ort und Zeit der Versammlung
 - o den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - o die Zahl der erschienen Mitglieder
 - o die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - o die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - o die Tagesordnung
 - o die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA- und NEIN-Stimmen, der ENTHALTUNGEN und der ungültigen Stimmen)
 - o die Art der Abstimmung
 - o etwaige Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - o die getroffenen Beschlüsse

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er soll Vereinsmitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer soll die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereins sowie der ordnungsgemäßen Buchführung überprüfen.
- (3) Der Kassenprüfer hat das Recht, in die Buchführung, Kontoführungsunterlagen sowie Barbestände des Vereins Einsicht zu nehmen. Eine Kassenprüfung soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung erfolgen, der Bericht des Kassenprüfers ist vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Mitgliederdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 21 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Im Falle einer Schädigung gemäß Abs. 2 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (5) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (6) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 22 Versicherungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt zur Absicherung der mit dem Verein einhergehenden Haftungsrisiken sowie der aus dem Vereinsleben und satzungsgemäßen Aktivitäten sich ergebenden Risiken Versicherungen im angemessenen Umfang abzuschließen.
- (2) Die Ermächtigung zum Abschluss von Versicherungen bezieht sich insbesondere auf die nachstehend genannten Bereiche:
 - a. Vereinshaftpflichtversicherung,
 - b. Haftpflichtversicherung inklusive Vermögensschadenshaftpflicht für den Vorstand und weitere im Auftrag des Vereins tätige Personen,
 - c. Unfallversicherung und
 - d. Rechtsschutzversicherung

Düsseldorf, den 16.04.2015

(Markus Bock)

(Frauke Kleinpeter)

(Vivien Leue)

(Stefanie Menhorn)

(Christian Peters)

(Martin Topp)

(Birgit Wennemar)

Freundeskreis KiTa SFX

Beitrags- und Finanzordnung

Stand: 12.04.2015

§ 1 Aufnahmegebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge, Mindestbeitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied soll den Verein nach seinen Möglichkeiten unterstützen können; der gewählte Mitgliedsbeitrag ist daher in der Beitrittserklärung anzugeben.
- (2) Die Erklärung über die Beitragshöhe ist ab Eintritt bis zur Änderung oder Ausscheiden aus dem Verein verbindlich. Das Verlangen zur Änderung der Beitragshöhe ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das Folgejahr schriftlich oder per e-mail an den Vorstand zu richten.
- (3) Um den Förderzweck des Vereins zu erreichen und die mit der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge entstehenden Kosten abzudecken wird ein Mindestbeitrag von 2 EUR pro Monat festgelegt.

§3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind insgesamt im Voraus für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum Ende des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Im Jahr des Vereinsbeitritts sind Mitgliedsbeiträge für die nach dem Beitritt noch verbleibenden vollen Kalendermonate zu zahlen. Diese sind im Voraus innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein zu entrichten.

§4 Zahlungsweise

(1) Lastschriftverfahren

- a. Allen Mitgliedern wird empfohlen, sich an der einfacheren und auch kostengünstigeren Zahlungsweise durch Bankeinzug zu beteiligen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- b. Soweit die schriftliche Erklärung, von welchem Konto Beiträge und Gebühren eingezogen werden sollen, mindestens 2 Wochen vor deren Fälligkeitszeitpunkt vorliegt, werden dann zum bestimmten Fälligkeitstermin abgebucht.

- c. Verweigert die bezogene Bank des Mitglieds die Abbuchung, so wird das Einzugsverfahren für dieses Mitglied ausgesetzt, bis es zur Klärung für die Gründe der Verweigerung gekommen ist. Alle anfallenden Kosten, die die Bank aufgrund dieses Vorgangs dem Verein in Rechnung stellt, gehen zu Lasten des Mitglieds.

(2) Zahlung per Überweisung und Barzahlung

- a. Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren nicht teil, so muss der Beitrag zum Fälligkeitstermin so rechtzeitig überwiesen werden, dass er zum Fälligkeitstermin im Verfügungsbereich des Vereins liegt.
- b. Dies kann entweder per Überweisung oder direkter Zahlung an den Kassensführer bzw. einen vom Vorstand Bevollmächtigten geschehen.

(3) Zahlungsrückstand

- a. Ist das Mitglied mehr als 4 Wochen im Rückstand, erhält das Mitglied eine Aufforderung in Textform den Rückstand innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen auszugleichen mit dem Hinweis auf einen drohenden Vereinsausschluss bei Nichtzahlung. Hierfür können zusätzlich EUR 2,50 Gebühren erhoben werden.
- b. Ist der Rückstand inkl. aller Gebühren nach Ablauf der Frist nicht beglichen, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rückerstattung

Es erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen, insbesondere auch nicht bei Ausschluss oder außerordentlicher Kündigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Diese Beitrags- und Finanzordnung gilt ab dem 16.04.2015.
- (2) Sie verliert ihre Gültigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern sie gleichzeitig durch eine andere Ordnung ersetzt wird.

Freundeskreis KiTa SFX

Geschäftsordnung des Vorstandes

Stand: [...].04.2015

--- noch nicht erstellt ---

Freundeskreis KiTa SFX

Datenschutzordnung

Stand: 12.04.2015

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Folgende Daten werden von den Mitgliedern erhoben und verarbeitet:
 - a. Name und Anschrift, Geburtsdatum
 - b. Bankverbindung und Angaben zum SEPA-Mandat (soweit Einwilligung zum Lastschriftzugewährt wird)
 - c. Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - d. Funktion im Verein
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [i.e. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten vertraulich behandelt werden und nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (7) Diese Datenschutzordnung gilt ab dem 16.04.2015.
- (8) Sie verliert ihre Gültigkeit durch Vorstandsbeschluss, sofern sie gleichzeitig durch eine andere Datenschutzordnung ersetzt wird.